

Pflichtteilsrecht in Frankreich

In Frankreich hat der Pflichtteil (*„réserve“*) erbrechtlichen Charakter, weil er einen Teil des gesetzlichen Erbrechts darstellt. Somit beschreibt das Gesetz nicht die Höhe des jeweiligen Pflichterbrechts, sondern die frei verfügbare Quote (*„quotité disponible“*). Im Gegensatz zum deutschen Recht sind in Frankreich nur die Abkömmlinge des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Folglich kann ein Vater einem seiner Kinder nicht weniger als die gesetzliche *„réserve“* zuwenden. Anders als im deutschen Recht besteht in Frankreich daher nicht die Möglichkeit, einem Kind den gesetzlichen Erbteil durch Testament zu entziehen und auf den Pflichtteil zu beschränken. Nach deutschem Recht gültige Pflichtteilsverzichtserklärungen der Kinder sind somit in Frankreich wirkungslos.

Die Eltern zählen seit 2007 nicht mehr zu den Pflichterben. Das französische Erbrecht billigt ihnen jedoch ein gesetzliches Rückfallsrecht (*„droit de retour“*) für Gegenstände, die diese dem vor ihnen verstorbenen Kind zu Lebzeiten geschenkt haben, sofern letzterer keine Kinder hat.

Der überlebende Ehegatte ist grundsätzlich nur pflichtteilsberechtigt, wenn der Erblasser keine Kinder hinterlässt. Der Pflichtteil beträgt in diesem Fall $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Zudem kann ihm je nach Einzelfall ein Nutzungsrecht der Ehewohnung zustehen. Der Erblasser kann aber zugunsten seines Ehepartners wie folgt verfügen: entweder entsprechend der verfügbaren Quoten oder über $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu Eigentum nebst $\frac{3}{4}$ zum Nießbrauch oder den gesamten Nachlass zum Nießbrauch. Die frei verfügbare Quote ist abhängig von der Anzahl vorhandener Kinder:

Der Erblasser hinterlässt:	Der Pflichtteil des Kindes:	Frei verfügbare Erbquote:
1 Kind	$\frac{1}{2}$ des Nachlasses	$\frac{1}{2}$ des Nachlasses
2 Kinder	$\frac{2}{3}$ des Nachlasses	$\frac{1}{3}$ des Nachlasses
3 Kinder oder mehr	$\frac{3}{4}$ des Nachlasses	$\frac{1}{4}$ des Nachlasses

Hat ein Erblasser den verfügbaren Teil überschritten und dadurch die Pflichtteilquote angegriffen, so kann ein Pflichtteilsberechtigter auf Rückführung der unentgeltlichen Zuwendungen auf die verfügbare Quote klagen (*„action en réduction“*).